

Wien, am 5. Dezember 2016

Mitglieder-Information des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Nachlese zu den Veranstaltungen „Recht intensiv“ mit Univ.-Prof. Dr. Riedler (JKU Linz), RA Dr. Weinrauch und RA Mag. Freilinger

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

In der jüngeren Vergangenheit hat der Fachverband als Ihre Bundes-Interessenvertretung diversen Rechtsthemen im Hinblick auf deren Aktualität und Brisanz ganz besondere Aufmerksamkeit geschenkt und im Zuge dessen die Thematik **des Rücktritts vom Lebensversicherungsvertrag infolge vermeintlich unrichtiger oder nicht erfolgter Rücktrittsbelehrung durch den Versicherer** von Univ.-Prof. Dr. Andreas Riedler (Johannes Kepler Universität Linz) wissenschaftlich aufbereiten lassen.

Des Weiteren hat sich der Arbeitskreis Recht im Fachverband unter der Leitung von Dr. Klaus Koban u.a. intensiv mit den Themen **Beratungsprotokoll**, **Courtagvereinbarungen** und **Kooperationen zwischen Versicherungsmaklern** auseinandergesetzt und gemeinsam mit Rechtsanwalt Dr. Roland Weinrauch bzw. Rechtsanwalt Mag. Markus Freilinger einschlägige unverbindliche Muster-Dokumente ausgearbeitet (siehe dazu die einschlägigen Fachverbands-Newsletter von Juni 2016 [[Muster-Courtagvereinbarungen](#)], vom 7. Oktober 2016 [[Muster-Beratungsprotokoll](#)] sowie vom 3. November 2016 [[Versicherungsmakler-Kooperationen](#)]).

Gemeinsam mit den regionalen Fachgruppen wurden diese wichtigen Themen bei insgesamt 4 Veranstaltungen (Steinhäusel/NÖ; Graz/Stmk; Mondsee/OÖ; Innsbruck/Tirol), zu denen auch die Mitglieder des Fachverbandes der Finanzdienstleister geladen worden sind, aufbereitet und von Univ.-Prof. Dr. Riedler, Dr. Weinrauch sowie Mag. Freilinger in Fachvorträgen ausführlich erläutert.

Wir überlassen Ihnen als Nachlese zu diesen Veranstaltungen in der Anlage

- eine **Conclusio der Expertise von Univ.-Prof. Dr. Andreas Riedler** zur Thematik des Rücktritts vom Lebensversicherungsvertrag infolge vermeintlich unrichtiger oder nicht

erfolgter Rücktrittsbelehrung durch den Versicherer und möchten dazu folgendes festhalten:

- Die Expertise nimmt zu den **drei wesentlichen Rechtsbeziehungen** im Rahmen der gegenständlichen Thematik Bezug:
 - Rechtsverhältnis zwischen den VN und dem VR (Rechtsfolgen des Rücktritts vom Lebensversicherungsvertrag infolge vermeintlich unrichtiger oder nicht erfolgter Rücktrittsbelehrung durch den Versicherer);
 - Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherungsmakler und dem VN (Informationspflicht des Maklers gegenüber dem Kunden?);
 - Rechtsverhältnis des Maklers zum VR (insb. Auswirkungen eines VN-Rücktritts vom Lebensversicherungsvertrag auf die Maklerprovision).
 - Gegenstand dieser Expertise ist eine juristische Interpretationsfrage; die Expertise gibt ausschließlich die persönliche Meinung von Univ.-Prof. Dr. Riedler wieder. Eine Übernahme der von ihm entwickelten Rechtsauffassung durch andere Personen, Behörden und/oder Institutionen kann selbstverständlich nicht garantiert werden; eine allfällige Haftung wird ausgeschlossen.
 - Univ.-Prof. Dr. Riedler wird seine Expertise voraussichtlich Anfang 2017 in einer juristischen Fachzeitschrift publizieren. Wir werden darüber gesondert informieren.
- die **Präsentationsunterlagen** von
- **RA Dr. Weinrauch** zum Thema **Maklerhaftung & Beratungsprotokoll** sowie von
 - **RA Mag. Freilinger** zu den Themen **Courtagvereinbarung** sowie **Maklerkooperationen**.

Die erwähnten **unverbindlichen Muster-Dokumente** (Beratungsprotokoll, Courtagvereinbarungen sowie Kooperations-/Subvermittlervertrag) stehen für Sie **auf der Fachverbands-Homepage im Mitglieder-Bereich zum download** bereit.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Christoph Berghammer, MAS
Fachverbandsobmann



Mag. Erwin Gisch
Fachverbandsgeschäftsführer

Anlage 1

Zusammenfassungen der Expertise von Univ.-Prof. Dr. Andreas Riedler zur Thematik des Rücktritts vom Lebensversicherungsvertrag infolge vermeintlich unrichtiger oder nicht erfolgter Rücktrittsbelehrung durch den Versicherer

Vorbemerkung:

Gegenstand dieser Expertise ist eine juristische Interpretationsfrage; die Expertise gibt ausschließlich die persönliche Meinung des Gutachters Univ.-Prof. Dr. Andreas Riedler wieder. Eine Übernahme der von ihm entwickelten Rechtsauffassung durch andere Personen, Behörden und/oder Institutionen kann nicht garantiert werden. Eine Haftung der Dr. Andreas Riedler GmbH, ihres Geschäftsführers sowie der von dieser beigezogenen MitarbeiterInnen wird ausgeschlossen.

Die an Herrn Univ.-Prof. Dr. Riedler herangetragenen Frage betrafen:

1. Bereicherungsrechtliche Folgen der Rückabwicklung nach Auflösung eines Lebensversicherungsvertrages nach Rücktritt des VN nach § 165a VersVG“,
2. daraus resultierenden Beratungspflichten der VersicherungsmaklerInnen nach § 28 MaklerG und
3. allfälligen Rückforderungsansprüchen der VR gegen MaklerInnen bei vorzeitiger Auflösung der vermittelten Lebensversicherungsverträge durch Rücktritt nach § 165a VersVG vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungsmodelle nach MaklerG und VersVG.

Ad 1.

Zum Rechtsverhältnis zwischen den VN und dem VR (Rechtsfolgen des Rücktritts vom Lebensversicherungsvertrag infolge vermeintlich unrichtiger oder nicht erfolgter Rücktrittsbelehrung durch den Versicherer)

Conclusio für die seit 01.10.2004 abgeschlossenen LV-Verträge:

[...]

1. *Das Sonderrücktrittsrecht des § 165a VersVG beseitigt den aufrechten LV-Vertrag ex nunc, bei Risikoversicherungen mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des VN beim VR, bei kapitalbildenden LV zum Ende der laufenden Versicherungsperiode (§ 176 Abs 3 VersVG).*
2. *Auf Basis des bisherigen Vertrages erbrachte Leistungen sind daher nicht bereicherungsrechtlich nach § 1435 ABGB rückwirkend auf den Vertragsschlusszeitpunkt rückabzuwickeln. Risikoprämien hat der VR dem VN weder bei reinen Risikoversicherungen noch bei kapitalbildenden LV zurück zu erstatten (§ 165a Abs 1 S 2 VersVG).*

3. *Die (restliche) Abwicklung von Kapitalversicherungen auf den Todesfall mit unbedingter Leistungspflicht nach Rücktritt des VN nach § 165a VersVG beurteilt sich nach der Sondervorschrift des § 176 VersVG. § 176 VersVG liegt das Konzept zugrunde, dass der LV-Vertrag bis zur Wirksamkeit der Kündigung, des Rücktritts oder der Anfechtung bestanden hat und auch ungeachtet der „Auflösung pro futuro“ bestehen bleibt und ordnet - vereinfacht ausgedrückt - an, dass der VR infolge dieser „Auflösung pro futuro“ dem VN den bis (zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode) aufgelaufenen Zeitwert der LV auszufolgen hat. Damit verdrängt die Sonderabwicklungsnorm des § 176 VersVG die allgemeine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung nach § 1435 ABGB. Der Rückkaufswert ist „nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Grund der Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode als Zeitwert der Versicherung zu berechnen“ (§ 176 Abs 3 VersVG idF BGBl 1994/509). (Angemessene) Stornoabzüge sind bei ausreichend wirksamer Vereinbarung möglich (§ 176 Abs 4 VersVG). Die durch BGBl I 95/2006 eingeführten Höchstgrenzen für die maximal zulässige Anlastung von rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten bei Berechnung des Rückkaufswertes sind zwar zu beachten, dürften aber infolge des Zeitverlaufs bei im Jahr 2016 (oder folgend) durchgeführten Rücktritten nach § 165a VersVG kaum mehr praktische Auswirkungen entfalten. Dies gilt vice versa auch für die ebenfalls durch BGBl I 95/2006 eingeführten Provisionsvereinbarungsgrenzen des § 176 Abs 6 S 1 und 2 VersVG zwischen VR und VN im Bruttopolizzenystem. Denn in den hier interessierenden Fällen der fehlerhaften Belehrung der VN in den seit 2004 abgeschlossenen Versicherungsverträgen dürfte diese 5 Jahresfrist des § 176 Abs 6 VersVG idF BGBl 95/2006 in den allermeisten Fällen bereits abgelaufen sein, da es sich bei der Angabe einer zu kurzen Frist in der Belehrung des VR gegenüber dem VN (wohl) um ein Umstellungsproblem rund um die durch die Novelle BGBl I 62/2004 wieder auf 30 Tage verlängerte Rücktrittsfrist handelt. Die Bestimmungen des § 176 Abs 6 S 1 und 2 VersVG wurden zwar durch BGBl I 34/2012 auch auf das Verhältnis Versicherungsvermittler und VN, also das Nettopolizzenystem erweitert, und sind gem § 191c Abs 11 VersVG auf Verträge bzw Vereinbarungen anzuwenden, welche nach dem 01.07.2012 geschlossen wurden und könnten daher für seit diesem Zeitpunkt geschlossene Honorarvereinbarungen von Versicherungsmaklern und VN bei Frühstornofällen, also auch bei Rücktritt des VN nach § 165a VersVG bis maximal innerhalb der ersten 5 Vertragsjahre Relevanz entfalten. Sofern aber die VN bei den ab diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträgen ohnedies (wieder) ordnungsgemäß belehrt wurden, besteht nach dem Ablauf der 30-tägigen Rücktrittsfrist des § 165a VersVG auch kein Rücktrittsrecht der VN mehr.*
4. *Ein nachträglicher Rücktritt vom bereits vorher gekündigten und nach § 176 VersVG abgewickelten Verträgen kommt nach Auffassung des Gutachters schon deswegen faktisch nicht in Betracht, weil für Rücktritt und Kündigung ohnedies dieselben Rechtsfolgen des § 176 VersVG gelten.*

Ad 2.

Zum Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherungsmakler und dem VN (Informationspflicht des Maklers gegenüber dem Kunden?)

Beratungspflichten der Makler nach § 28 MaklerG

[...]

[...] ist mE klargestellt, dass ein Versicherungsmakler im Rahmen seiner Betreuungs-, Interessenwahrungs- und Sorgfaltspflichten iSd § 28 Z 7 MaklerG den VN auch über laufende Judikaturentwicklungen zumindest in jenen Fällen informieren muss, in welchen er Kenntnis von jener neuen Rsp hat, welche zu einem erhöhten Deckungsbedarf des VN führt. Diese Grundsätze können mE aber auch für die hier in Frage stehende Aufklärungspflicht des Maklers gegenüber dem VN bezüglich des allfälligen Bestehens eines „prolongierten“ Rücktrittsrechts gem § 165a VersVG in Folge unzureichender Belehrung herangezogen werden, da Versicherungsmakler mE ihre Kunden auch über jene Judikaturänderungen zu informieren haben, welche die Interessen der Kunden, deren „sachwalterähnliche Treuhänder“ sie sind, berühren. Die Urteile des EuGH Endress/Allianz C-2019/12 sowie des OGH 7 Ob 107/15h haben im Bereich der Lebensversicherung - insbesondere auch durch die Aktivitäten der einschlägigen Verbraucherschutzverbände - für erhebliches mediales Interesse und Aufsehen wohl auch bei jedem Makler von Lebensversicherungsverträgen gesorgt. Da das Fachwissen des Maklers dem VN in jeder Phase des aufrechten Maklervertrags zur Verfügung stehen soll, ist nach Auffassung des Gutachters eine „Nachbelehrung“ des VN über ein allfälliges „prolongiertes“ Rücktrittsrecht gem § 165a VersVG durch den Makler geboten. Dies resultiert nach Auffassung des Gutachters 1. schon aus der allgemeinen Interessenwahrungspflicht des § 3 MaklerG, 2. insbesondere aber aus der (zwingenden und damit unabdingbaren) allgemeinen Aufklärungs- und Interessenwahrungspflicht gem § 28 S 1 MaklerG sowie 3. allenfalls auch aus einer laufenden Polizzenprüfungspflicht iSd § 28 Z 7 MaklerG. 179 Dabei ist zu beachten, dass die (zwingende) allgemeine Interessenwahrungspflicht des § 28 S 1 MaklerG auch dann aufrecht bleibt, wenn die laufende Polizzenprüfungspflicht des § 28 Z 7 MaklerG vertraglich abbedungen worden sein sollte. Sollte ein Makler dieser Pflicht schuldhaft nicht nachkommen, so kann er grundsätzlich nach den allgemeinen Prinzipien des Schadenersatzrechts für einen dadurch beim VN eingetretenen Schaden haftbar werden.

Ad 3.

Zum Rechtsverhältnis des Maklers zum VR (insb. Auswirkungen eines VN-Rücktritts vom Lebensversicherungsvertrag auf die Maklerprovision)

Conclusio für die seit 01.10.2004 abgeschlossenen (kapitalbildenden) LV-Verträge

[...]


1. Nach Auffassung des Gutachters entfaltet der Rücktritt des VN nach § 165a VersVG bei kapitalbildenden LV-Verträgen entsprechend § 176 VersVG nur ex nunc Wirkung

zum Abschluss der laufenden Versicherungsperiode. Aus § 7 Abs 2 MaklerG und § 30 Abs 2 S 2 MaklerG resultiert, dass der Versicherungsmakler einen Provisionsanspruch hat, „soweit der Versicherungskunde die geschuldete Prämie bezahlt hat“. Daraus folgt mE, dass im Umfang der bereits erfolgten Ausführung des Geschäfts samt bezahlter Prämien die Provisionsansprüche aufrecht bleiben. Bei befristeten Dauer-schuldverhältnissen bleibt der Provisionsanspruch insoweit bestehen, als das Geschäft bereits ausgeführt wurde, sodass der Anspruch im Verhältnis der tatsächlichen Laufzeit zur vereinbarten Laufzeit aufrecht bleibt. Bei unbefristeten hingegen bleibt der Provisionsanspruch in vollem Umfang bestehen, da eine bestimmte Dauer des vermittelten Geschäfts nicht Inhalt des Maklervertrags zwischen VR und Makler war und das Risiko der vorzeitigen Auflösung daher der VR als Auftraggeber trägt. Für die hier in Frage stehenden Lebensversicherungen bedeutet dies daher, dass, wenn man mit dem Gutachter im Rücktritt gem §165a VersVG einen Grund sieht, welcher unter § 7 Abs 2 MaklerG zu subsumieren ist, und wenn man mit dem OGH Lebensversicherungen als befristete Verträge einordnet, dass dann der Provisionsanspruch im Verhältnis der tatsächlichen Laufzeit (Prämienzahlungsdauer) zur vereinbarten Laufzeit bestehen bleibt. Zu beachten ist jedoch - wie bereits oben dargestellt wurde -, dass die dargestellten Bestimmungen dispositiv sind und daher zwischen VR und Makler grundlegend abweichende Vereinbarungen bestehen können, welche auch im Vergleich zu den eben dargestellten Grundsätzen eben zu abweichenden Ergebnissen führen können. Nach Auffassung des Gutachters sind damit die Fragen nach einer allfälligen Zahlung weiterer Folgeprovisionen bzw der Rückzahlung von bereits erhaltenen Provisionen im Ergebnis in Parallele zur Rechtslage nach vorzeitiger Auflösung des LV-Vertrages durch Kündigung nach § 165 VersVG zu lösen. Beide Auflösungsstatbestände lösen nach Auffassung des Gutachters den Vertrag ex nunc mit Schluss der laufenden Versicherungsperiode auf, beide Auflösungsstatbestände ziehen dieselben Rechtsfolgen des § 176 VersVG nach sich, in beiden Auflösungsfällen kann der VR die Risikoprämien für das getragene Risiko behalten und hat für die „kapitalbildenden Prämienteile“ den Rückkaufswert zu entrichten. Dass dabei der Vertragsauflösung einerseits Kündigung andererseits jedoch Rücktritt zugrunde liegt, sollte nicht irritieren, da nach der ausdrücklichen Anordnung des § 176 VersVG eben Rücktritt und Kündigung und sogar auch Anfechtung (!) dieselben Rechtsfolgen auslösen.

2. Für seit 01.01.2007 geschlossene Verträge ist zusätzlich § 176 Abs 6 VersVG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Allerdings dürfte die praktische Auswirkung des § 176 Abs 6 S 1 und 2 VersVG aus folgenden zwei Gründen gering sein: Erstens ist zu beachten, dass die Rücktrittsfrist des § 165a VersVG durch BGBl I 62/2004 mit Wirksamkeit 01.10.2004 (§ 191c Abs 6 VersVG) wieder auf 30 Tage verlängert wurde. Seit diesem Zeitpunkt kam es nach Angaben der Auftraggeber zur mangelhaften Belehrungen über das Rücktrittsrecht durch Angabe von zu kurzen Rücktrittsfristen. § 176 Abs 6 VersVG wurde erst durch das VersRÄG 2006 BGBl 2006/95 eingeführt und ist auf Verträge anzuwenden, welche nach dem 31.12.2006 geschlossen wurden (§ 191c Abs 8 VersVG). Da § 176 Abs 6 VersVG idF BGBl 2006/95 ab dem sechsten Jahr der Laufzeit des Vertrages nicht mehr anzuwenden ist, fallen aus gegenwärtiger

Sicht (Oktober 2016) Verträge, welche vor Oktober 2011 geschlossen wurden, nicht mehr in den Anwendungsbereich der Bestimmung. Und zweitens ist zu beachten, dass es sich bei der Angabe einer zu kurzen Frist in der Belehrung des VR gegenüber dem VN (wohl) um ein zeitlich begrenztes Umstellungsproblem rund um die durch die Novelle BGBI I 62/2004 wieder auf 30 Tage verlängerte Rücktrittsfrist handelt. Soweit daher insbesondere in den seit Oktober 2011 geschlossenen Versicherungsverträgen die Belehrung ohnedies korrekt erfolgt sein dürfte, dürfte diese mit 01.01.2007 für ab diesem Datum geschlossene Versicherungsverträge in Kraft getretene (§ 191c Abs 8 VersVG) gesetzliche Schranke für die Provisionsvereinbarung zwischen VR und Versicherungsvermittler im Bruttopolizzenystem in den hier interessierenden Fällen keine praktischen Auswirkungen mehr zeitigen.

- 3. Durch das VersRÄG 2012 BGBI I 34/2012 wurde in § 176 Abs 6 S 3 VersVG klargestellt, dass die „voranstehenden Bestimmungen ... auf Vereinbarungen, nach denen der Versicherungsnehmer die Provision unmittelbar dem Vermittler zu leisten hat, sinngemäß anzuwenden“ sind. Daher können die in § 176 Abs 6 S 1 und 2 VersVG zum Ausdruck kommenden Bestimmungen sinngemäß auch auf seit dem 01.07.2012 geschlossene Honorarvereinbarungen von Versicherungsmaklern und VN bei Frühstornofällen, also auch bei Rücktritt des VN nach § 165a VersVG bis maximal innerhalb der ersten 5 Vertragsjahre Relevanz entfalten. Honorarvereinbarungen, welche die aus § 176 Abs 6 S 1 und 2 resultierenden Grenzen überschreiten, sind unwirksam (§ 176 Abs 6 S 1 und 3 VersVG).*
- 4. Individuelle Honorarvereinbarungen gehen dem gesetzlichen Regelungsmodell des MaklerG vor, die Provisions/Honorarvereinbarungsgrenzen des § 176 Abs 6 VersVG sind zu beachten.*



**Fachverband der
Versicherungsmakler**

**Maklerhaftung und
Musterberatungsprotokoll**

Rechtsanwalt
Dr. Roland Weinrauch LL.M. (NYU)
Weinrauch Rechtsanwälte GmbH



Inhalt

- Dokumentationspflichten
- Haftung
- Musterberatungsprotokoll



Ziele der Dokumentation

- Erfüllung gesetzlicher Dokumentationspflichten
- Administrative Vorteile
- Vorteile Kundenbeziehung
- Haftung vermeiden: wer schreibt der bleibt
 - Vor: Pflichten kennen



Pflichten des selbständigen Versicherungsmaklers und Agenten

- Informationspflichten gemäß § 137f GewO
 - Auftreten als VM oder VA (A! Maklerhaftung)
 - Informationen bei Erstgespräch vor Abgabe der Vertragserklärung
 - Dokumentation gemäß § 137g GewO
 - Wünsche und Bedürfnisse sowie Gründe für jeden Rat hins. bestimmten Versicherungsprodukts anzugeben

Pflichten des Versicherungsmaklers

- Vor Abschluss des Versicherungsvertrages:
 - Risikoüberprüfung, Erstellung Deckungskonzept, Dokumentationspflicht § 28 Z1 MaklerG
 - Angemessen: dafür geforderte Aufwand hängt vom Einzelfall und der Schwierigkeit der Einschätzung des zu versichernden Risikos ab.
 - Dok.pflicht § 137g GewO: die vom VN gemachten Angaben, Wünsche und Bedürfnisse sind zu dokumentieren; Gründe für jeden, dem Kunden erteilten Rat, anzugeben - Beratungsprotokoll

Pflichten des Versicherungsmaklers

- Zwingend
- Haftung für Vorverträge - Einzelfall
- Sorgfaltspflicht bei der Erfragung von Risikoumständen und Gefahrerhöhungen:
 - VM muss alle für Indeckungnahme bestimmten Risikos maßgeblichen Umstände erfragen; Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob der Kunde darauf gesondert aufmerksam macht

Pflichten des Versicherungsmaklers

- Best Advice (§ 28 Z 3)
 - Der nach den Umständen bestmögliche Versicherungsschutz; alle Facetten des Preis-Leistungsverhältnisses: Höhe der Prämie, Fachkompetenz des VU, Gestion bei Schadenabwicklung, Kulanzbereitschaft, Laufzeit, Selbstbehalte, Möglichkeit von Schadenfallkündigungen etc.
 - Interessenwahrung kann sich aus sachl. gerechtf. Gründen auf bestimmte örtl. Märkte oder bestimmte Vers.produkte beschränken, sofern der VM dies dem Kunden bekannt gibt
 - Zwingend

Pflichten des selbständigen Versicherungsmaklers und Agenten

- **Beratungsprotokoll/Beweismittel im Prozess:**
 - Individualisiert
 - Formblattproblem
 - Bedarfslage, Bedürfnisse und Wünsche des Kunden, nachgefragte Risikoumstände, vorgeschlagenes Deckungskonzept, dagegen erhobene Einwendungen des Kunden, Behandlung dieser Einwendungen durch VM, Gründe




Musterberatungsprotokoll

- Unverbindliches Muster
- Individualisierung
- Teil A: Auftragserteilungsprotokoll
 - Personenbezogene Daten
 - Umfang der Beauftragung
 - Gesetzliche Informationspflichten
- Teil B: Risikoliste
- Teil C: Spartenbezogener Teil/Beratungsprotokoll



Folgen von Dokumentationsdefiziten

- **Fehlende Dokumentation:**
 - Automatische Haftung?
 - Gewerberechtliche Folge?
 - Versicherungsrechtliche Folge?
 - Abwicklung Versicherungsschaden!
 - Kunde?
 - Wer bin ich/Unterscheidungskraft
- **Abwägung mit Kosten**



VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!

Sie erreichen uns gerne für Rückfragen
unter kanzlei@anwaltei.at oder

Wien:01 533 64 990.

11

Courtagevereinbarungen & Maklerkooperationen / Subvermittlerveträge

Rechtliche Eckpunkte und Fallstricke
(inkl. Vorstellung der Muster-Formulare des Fachverbandes der
Versicherungsmakler)

Mag. Markus Freilinger, Rechtsanwalt

Werdegang

- Bedarf, Verträge in verschiedensten Bereichen für Versicherungsmakler zu erstellen
- Muster Courtagevereinbarung und Subvermittlervetrug vor Jahren vom Österr. Versicherungsmaklerring entwickelt und mehrfach überarbeitet
- Mit Zustimmung des ÖVM wurden bestehende Muster auf den neuesten Stand gebracht und vom Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten neu aufgelegt.

VORSICHT MUSTERVERTRÄGE !!!!!!!

Vertragsmuster können und dürfen NICHT ungeprüft angewendet werden

Vertragsmuster müssen auf die konkrete Situation in Ihrem Unternehmen individuell angepasst werden

Unverbindliche Musterverträge

Courtagevereinbarung - Zweck

- Vertragliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Versicherungsmakler und Versicherer innerhalb des gesetzlichen Rahmens
- Basis für Verhandlungen mit Versicherern als neuer Standard
- Weiterhin Checklist für den einzelnen Makler zur Überprüfung von Courtagevereinbarungen mit Versicherern

Courtagevereinbarung - Inhalt

1. Courtagevereinbarung
2. Negativliste mit zu vermeidenden Formulierungen
3. Keine Bestimmungen zur Provisionshöhe
4. FATCA - Vereinbarung

Courtagevereinbarung – Regelungsbereiche Allgemeine Bestimmungen

- Beschreibung der Vertragspartner
- Vertragsgegenstand: Rahmenprovisionsvereinbarung – keine Tätigkeitspflicht. Der Makler ist unabhängig.
- Geltungsreihenfolge

Courtagevereinbarung – Regelungsbereiche Provisionsbestimmungen

- Voraussetzungen für den Provisionsanspruch:
 - Zustandekommen des Versicherungsvertrags
 - Prämienzahlung
 - Wann gilt der Antrag als vermittelt

Courtagevereinbarung – Regelungsbereiche Provisionsbestimmungen

- Weitere Provisionsbestimmungen
 - Provision teilt das Schicksal der Prämie
 - Regelung bei Konvertierung
 - Entfall der Provision – gerechtfertigte Gründe für die Auflösung des Versicherungsvertrags
 - Folgeprovision ist Teil der Abschlussprovision – unabhängig von der Betreuung des Kunden
 - Provisionsanspruch für vermitteltes Geschäft besteht unabhängig von der Auflösung der Courtagevereinbarung
 - Rechtsnachfolge
 - Widerspruchsfrist 12 Monate zu Provisionsnoten

Courtagevereinbarung – Regelungsbereiche Antragsabwicklung

- Antragsfragen – risikorelevante Fragen – Nachfragepflicht des VR
- Vorläufige Annahmefiktion von Deckungsaufträgen nach Prämienoffert im Rahmen der Annahmerichtlinien
- Regelung zur Zustellung von Polizzen – Bitte anpassen!

Courtagevereinbarung – Regelungsbereiche Schlussbestimmungen

- Unbefristeter Vertrag
- Kündbarkeit innerhalb 1 Monat zum Monatsletzten
- Gebot der geschriebenen Form – Bitte anpassen bei Bedarf!
- Klarstellung: Schweigen bedeutet nicht Zustimmung auch bei anderslautendem Änderungsangebot
- Gerichtszuständigkeit Geschäftssitz des Maklers

Courtagevereinbarung – Weitere Bestandteile

- Negativliste
- FATCA – Vereinbarung abgestimmt mit dem Versicherungsverband

Subvermittlervvertrag / Kooperationsvereinbarung Zweck

- Vertrag für Kooperationen auf selbständiger Basis
- Mustervertrag
- Checklist
- Erstinformation

Subvermittlervvertrag / Kooperationsvereinbarung Achtung Gefahr!!!

- Mustervertrag ≠ Vertrag » Anpassen auf konkreten Bedarf
- Vertrag = tatsächliche Gegebenheiten » ☺
- Vertrag ≠ tatsächliche Gegebenheiten » ☹
- Entspricht der Vertrag nicht den tatsächlichen Gegebenheiten werden im Streitfall die tatsächlichen Gegebenheiten zur Beurteilung des Vertragsverhältnisses herangezogen in sozialversicherungsrechtlicher und in zivilrechtlicher Hinsicht
- Holen Sie daher rechtliche Beratung ein und lassen Sie das Muster auf Ihre Anforderungen prüfen und anpassen!!!!

Subvermittlervvertrag Problemfeld: Abgrenzung selbständige - unselbständige Tätigkeit:

Unselbständiges Dienstverhältnis – Wesentlichste Merkmale:

- **Persönliche Abhängigkeit:**
 - Weisungsgebundenheit hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und Arbeitsablauf, diszipliniäre Verantwortlichkeit
- **Wirtschaftliche Abhängigkeit:**
 - Organisatorische Eingliederung in den Betrieb des Arbeitgebers, wirtschaftlicher Erfolg kommt dem AG zu
- Sozialversicherungspflicht, Arbeitsrecht gilt

Subvermittlervertrag Problemfeld: Abgrenzung selbständige - unselbständige Tätigkeit:

Freies Dienstverhältnis:

- Fehlen der persönlichen Abhängigkeit
- Sozialversicherungspflicht wie Dienstnehmer
- Teilweise Anwendbarkeit arbeitsrechtlicher Bestimmungen

Subvermittlervertrag Problemfeld: Abgrenzung selbständige - unselbständige Tätigkeit:

- Selbständiger – keine wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeit
- Werkvertrag
- Trägt das Unternehmerrisiko, haftet für Mängel
- Gewerbeberechtigung (neuer Selbständiger)
- Beitragspflicht SVA gewerbliche Wirtschaft
- Legt Honorarnoten/Rechnungen, versteuert selbst

Subvermittlervertrag Problemfeld: Abgrenzung selbständige - unselbständige Tätigkeit:

Wichtigste Abgrenzungskriterien aus Sicht des Auftraggebers:

- Nicht weisungsgebunden
- Freie Zeiteinteilung, frei in der Einteilung des Tätigkeitsablaufs, keine Bindung an Arbeitsort
- Eigene Betriebsmittel
- Nachweis Gewerbeberechtigung, z.B. „Maklerassistent“
- Nachweis Abführung Beiträge an SVA gewerbl. Wirtschaft

➤ Kriterien sind im Mustervertrag enthalten

Subvermittlervertrag Problemfeld: Abgrenzung selbständige - unselbständige Tätigkeit:

Im Streitfall oder Überprüfungsfall erfolgt die Beurteilung anhand der **tatsächlichen** Gegebenheiten und nicht anhand des Vertragstextes

➤ Einholen rechtlicher Beratung

Subvermittlervvertrag - Inhalt

- Kooperationsvereinbarung
 - Mit umfangreichen Erläuterungen
- Provisionsbestimmungen (ähnlich Courtagevereinbarung mit VR)
- Zusätzliche Vertragsbestimmungen (Anregungen für weitere Regelungen)

Subvermittlervvertrag: Allg. Bestimmungen

- Beschreibung der Vertragspartner mit Rechtsform, Gewerbebezeichnung und GISA-Zahl
- Informationspflichten bei Ruhendstellung oder Beendigung des Gewerbes
- Klarstellung: Versteuerungspflicht, SVA-Beiträge, Nachweispflicht auf Verlangen
- Haftung als ordentlicher Unternehmer – Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Berufspflichten für Versicherungsmakler

Subvermittlervvertrag: Tätigkeit

- Vermittlung von Kunden als Subvermittler
- Vermittlung von Versicherungsverträgen, etc. - Bitte anpassen!!
- Schadensabwicklung??? Betreuung von Kunden??? – Bitte anpassen!!
- Verpflichtung zur unverzüglichen Eindeckung von Neu- und Höherversicherungen
- Kein Inkasso
- Weisungsfreiheit, Vertretungsbefugnis, Eigene Betriebsmittel,
- Kundenschutz - Bitte Anpassen !!!
- Betriebsgeheimnisse

Subvermittlervvertrag: Dauer / Schlussbestimmungen

- Unbefristet
- Kündigungsfrist 1 Monat – Anpassungsbedarf!!!
- Beendigung bei Ableben oder Unternehmensliquidierung

- Österreichisches Recht
- Gerichtszuständigkeit am Sitz des Maklers
- Schriftformgebot

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Für Fragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung!